

Öffentliche Sitzung
des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main, den 15. November 2013

10 U 206/12

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
Dr. Scharl
als Vorsitzender,

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Höhne,
Richterin am Amtsgericht
Ostheimer
als beisitzende Richter,

ohne Hinzuziehung
eines Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle,

vorläufig auf Tonträger
aufgenommen.

In dem Rechtsstreit:

der [REDACTED] Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertre-
ten durch den Vorsitzenden Bernhard [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Meschkat & Nauert, Katharinengasse 1, 35390 Gießen,

g e g e n

Firma [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Wenning, Schweikert & Brix, Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

- 2 -

bei Aufruf der Sache sind erschienen:

für die Beklagte Rechtsanwalt Nauert und Herr Richter als Referent der Beklagten
und für die Klägerin Rechtsanwalt Wenning.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteivertreter erklären übereinstimmend, dass bei der Schwacke-Liste Soforttarife ermittelt worden sind, d. h. Preise, die für die sofortige Bereitstellung eines Mietfahrzeugs verlangt werden.

Beklagtenvertreter erklärt nunmehr:

Ich nehme die Berufung zurück.

Laut vorgespielt und genehmigt.

B. u. v.

Die Rücknahme der Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

Dr. Scharf

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Joha